Das „Breslauer Kreisblatt" erscheint an jedem Mittwoch und Sonnabend. Abonnement für das Vierteljahr 1 Mark. Bestellungen werden bei den Kaiserlichen Postämtern entgegengenommen.



Insertionsgebühren: 20 Pfg. die einspaltige Petitzeile. Beilagengebühr nach Uebereinkunft. Expedition: Breslau II, Tauentzienstr. 49 Fernsprecher Nr. 1517.

Breslauer Kreisblatt

Amtliches Organ für den Landkreis Breslau.

Nummer 86. | Breslau, den 28. Oktober 1911. | 79. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat auf Antrag dem Konditorgehilfen **Karl Heller** in **Oswitz** die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung der demselben von Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Prinzen Tsai von China verliehenen Verdienstmedaille zweiter Klasse erteilt.

Breslau, den 19. Oktober 1911.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Mit Rücksicht darauf, daß der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in den meisten Kreisen des Regierungsbezirks Breslau durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt worden ist, und mit Rücksicht auf die zurzeit herrschende Gefahr ihrer Weiterverbreitung wird unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 4. April 1911 (Reg.-Amtsblatt Stück 14 Seite 161–163 für 1911) und der bis jetzt erlassenen Abänderungen hiermit auf Grund der §§ 18–29 und 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-G.-Bl. für 1894 S. 409), sowie der §§ 1, 59, 59a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom $\frac{\text{30. Mai 1895}}{\text{27. Juni}}$ (R.-G.-Bl. S. 357), mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

I. Für die bestehenden und noch zu bestimmenden Sperrbezirke gelten folgende Maßnahmen:

1. **Sämtliche Wiederkäuer und Schweine** in dem Sperrbezirk unterliegen der **Stallsperre**.

   Bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnisse kann die Verwendung von Klauenvieh aus den **nicht verseuchten Gehöften des Sperrbezirkes** zur Feldarbeit durch den Landrat unter den nötigen Vorsichtsmaßregeln innerhalb der Feldmark, ausnahmsweise auch innerhalb eines ohne Rücksicht auf die Feldmarkgrenzen abzugrenzenden Gebietes gestattet werden, **sobald die Abheilung der erkrankten Tiere in den verseuchten Gehöften festgestellt ist oder die erkrankten Tiere getötet sind und in beiden Fällen die Desinfektion ausgeführt ist.**

   Unter der gleichen Voraussetzung kann die Benutzung der Zugtiere **unverseuchter Gehöfte** schon vorher gestattet werden, falls die Tiere **keine öffentlichen Wege** zu benutzen brauchen.

   Ist die **Benutzung öffentlicher Wege** nicht zu vermeiden, so darf diese Erleichterung ausnahmsweise auch dann gewährt werden, wenn **die benutzten Wege die verseuchten Ortsteile nicht berühren** oder wenn **die benutzten Wegeteile an den verseuchten Gehöften täglich mehrmals mit Kalkwasser sorgfältig desinfiziert werden.**

   Dieselbe Erleichterung kann für die Zugtiere **durchgeseuchter Bestände** nach der Abheilung und der Abnahme der Desinfektion gewährt werden, ist aber auf die allerdringendsten Fälle zu beschränken. Die Genehmigung hierzu behalte ich mir vor.

2. **Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen der verseuchten Gehöfte**, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kalkwasser zu desinfizieren.

3. Das **Geflügel** ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.

4. Die **Hunde** sind einzusperren oder an der Kette festzulegen.

5. **Das Betreten der verseuchten Ställe** ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

6. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Ställe verboten. **Personen**, die das Seuchengehöft **verlassen wollen**, haben das **Schuhwerk gründlich zu reinigen** und zu desinfizieren. Die Bewohner verseuchter Gehöfte, sowie deren Dienstboten dürfen **fremde Stallungen** nicht betreten.

7. **Abgabe roher Milch** aus den verseuchten Gehöften ist **verboten**. Das Verbot erstreckt sich auch auf Molkereirückstände, nicht jedoch auf Butter und Käse.

8. **Das Verladen von Vieh** auf der Bahnstation des verseuchten Ortes ist verboten. Ausnahmen nach Maßgabe der örtlichen und der Verkehrsverhältnisse zuzulassen, behalte ich mir vor.

9. **Die Einfuhr von Klauenvieh in Sperrbezirke ohne Erlaubnis des Landrats ist verboten.** Der Landrat kann die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Abschlachtung unter der Bedingung von Fall zu Fall gestatten, daß die Einführung auf Wagen oder mit der Eisenbahn geschieht.

   Auch kann mit **Genehmigung** des Landrats **die Einfuhr von Vieh zu Nutz- und Zuchtzwecken in unverseuchte Gehöfte** erfolgen, falls dafür ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt. Diese Genehmigung ist nur von Fall zu Fall zu erteilen (vgl. jedoch II 5 Absatz 3).

10. Die Ausfuhr schlachtreifen Klauenviehs aus unverseuchten Gehöften des Sperrbezirks kann unter den Bedingungen des § 59 Abs. 7 der Bundesratsinstruktion durch mich gestattet werden, falls ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis dafür vorliegt.
11. Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus Seuchengehöften ist verboten. Die Abfuhr von Dünger und Jauche ist nur mit Genehmigung des Landrats unter besonderen, für jeden Fall anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln gestattet.
12. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten
13. Alle übrigen örtlichen Anordnungen werden von den Landräten und Ortspolizeibehörden getroffen.

II. Für die bestehenden und noch zu bestimmenden Beobachtungsgebiete gelten folgende Maßnahmen:
1. Die Abhaltung von Viehmärkten und öffentlichen Tierschauen im Beobachtungsgebiet ist verboten.
2. Der Auftrieb von Klauenvieh aus Beobachtungsgebieten auf Märkte ist verboten.
3. Der Durchtrieb von Klauenvieh durch das Beobachtungsgebiet ist verboten.
4. Die Benutzung von Rindvieh zu dringlichen Anspannarbeiten, und das Treiben nicht angespannten Rindviehs im landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Feldmarkgrenzen sind zugelassen, das Treiben von Schlacht- und Handelsvieh aber verboten.
5. Die Ausfuhr von Klauenvieh ohne Erlaubnis des Landrats ist verboten.

   Die Erlaubnis wird für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Gesundheitszeugnisses gestattet, das nur 24 Stunden Geltung hat. Die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Breslau und Berlin dem Veterinärpolizeibureau des städtischen Viehhofes) ist rechtzeitig (telegraphisch) unter Angabe der Zahl und Art der Tiere sowie der Waggonnummer von dem Eintreffen der Tiere in Kenntnis zu setzen.
6. Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken kann mit meiner Genehmigung unter der Bedingung gestattet werden, daß der gesamte Bestand innerhalb 24 Stunden vor der Ausfuhr amtstierärztlich untersucht und gesund befunden ist, daß die Polizeibehörde des Empfangsortes sich mit der Zufuhr einverstanden erklärt, daß die Tiere am Bestimmungsorte 14 Tage unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden und vor Aufhebung der Beobachtung nochmals amtstierärztlich untersucht werden. Die Kosten der Untersuchung fallen dem Besitzer zur Last.

III. In den Kreisen mit Sperrbezirken oder Beobachtungsgebieten dürfen die Sammelmolkereien, Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochung abgeben. Der Abkochung ist eine Erhitzung auf 90° C. gleichzuachten. Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Klauenvieh der Sammelmolkereiinhaber ist nur unter gleicher Bedingung gestattet. Im übrigen gilt die landespolizeiliche Anordnung vom 16. Februar 1911 (Extrablatt zu Nr. 7 des Regierungs-Amtsblattes).

IV. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingange bezeichnete Seuchengefahr nicht mehr besteht. Die Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete werden jeweilig im Amtsblatte bekannt gegeben.

V. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden, sofern nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Ziff. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft.

Breslau, den 17. Oktober 1911.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Scheuner.

Mit Bezug auf lfd. Nr. 13 Abschn. I vorstehender landespolizeilichen Anordnung wird daran anschließend nachstehendes bestimmt:
1. Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstor oder einer sonst hierfür geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise auf einer Holztafel mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" mit schwarzer Farbe auf weißem Grund zu versehen.
2. Neben dieser Tafel ist eine solche mit der Aufschrift: „Unbefugten ist der Eintritt verboten" anzubringen. Gleichzeitig sind an den Eingängen zu den im Sperrbezirk belegenen Orten Tafeln aufzustellen mit der Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche. Für den Durchtrieb von Klauenvieh verboten."
3. Das Betreten des Seuchengehöfts durch fremde Wiederkäuer, Schweine und fremdes Federvieh ist zu verhindern.
4. Häute und Klauen von gefallenen oder getöteten kranken Tieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustande aus den Seuchengehöften ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt. Ebenso sind die Häute und Klauen von Tieren zu behandeln, welche als anscheinend gesund geschlachtet worden sind.
5. Nach den bestehenden Vorschriften muß der erstmalige Ausbruch der Seuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft nach erfolgter Feststellung durch den Herrn Kreistierarzt seitens der Ortspolizeibehörden sofort in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden; auch sind die Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten Gemeinden schleunigst ev. durch Telephon oder Telegraph von dem Seuchenausbruch in Kenntnis zu setzen, welche ihrerseits gleichfalls schleunigst für die weitere Bekanntgabe an die Ortsbewohner Sorge zu tragen haben.

   Von jedem einzelnen Seuchenausbruche ist mir sofort schriftliche Anzeige zu erstatten und der Herr Kreistierarzt ev. telephonisch (Nr. 1984) zu benachrichtigen.
6. Die vorstehenden Sperrmaßregeln sind beim Ausbruch der Seuche in der verseuchten Ortschaft unverzüglich zur Anwendung zu bringen und zwar auch dann, wenn bei auftretendem Seuchenverdacht der Herr Kreistierarzt zur Feststellung der Seuche noch nicht eingetroffen ist.
7. Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß von dem Ausbruch der Seuche und von allen seuchenverdächtigen Erscheinungen unter seinem Viehbestande nach § 9 des Reichsviehseuchengesetzes zunächst der Besitzer bzw. dessen Vertreter verpflichtet ist, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Jede Verheimlichung der Seuche oder Verzögerung der Anzeige wird nach den bestehenden Strafbestimmungen streng bestraft.
8. Die Ortspolizeibehörden werden hierdurch veranlaßt, mit Hilfe der Gendarmen dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen nötigenfalls zur genauesten Ausführung gelangen und gewissenhafte Beachtung finden. Zuwiderhandlungen sind ungesäumt zur Bestrafung zu bringen.

Breslau, den 26. Oktober 1911.

Der Königliche Landrat.
Wichelhaus.

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.

Unter den Viehbeständen des Dominiums Pohlanowitz und des Stellenbesitzers Arlt in Prisselwitz ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden, weshalb auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 usw. bis auf weiteres folgendes angeordnet wird:

I. Sperrbezirk:
1. Das Seuchengehöft und alle der Seuche noch anheimfallenden Gehöfte in Pohlanowitz,

2. das Seuchengehöft usw. wie zu 1 in Prisselwitz werden unter Sperre gestellt und bilden den Sperrbezirk.

II. Beobachtungsgebiet:

zu 1: die Ortschaft Pohlanowitz,
zu 2: fallt weg.

Die in diesem Kreisblatt unterm 26. d. M. abgedruckten Sperrmaßregeln gelten auch für die hier angeordneten Sperrbezirke wie für das Beobachtungsgebiet.

Breslau, den 27. Oktober 1911.

Der Königliche Landrat.
Wichelhaus.

Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Herrmannsdorf und Leerbeutel.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der vorgenannten Ortschaften erloschen ist, werden die angeordneten Sperrmaßregeln hiermit aufgehoben.

Breslau, den 26. Oktober 1911.

Der Königliche Landrat.
Wichelhaus.

Es sind vereidet resp. verpflichtet worden:

als Gutsvorsteher-Stellvertreter:

der Wirtschaftsinspektor Karl Wagner in Althofdürr für den Gutsbezirk Althofdürr,
der Rentmeister Max Großmann in Schosnitz für den Gutsbezirk Schosnitz,
der Inspektor Kurt Illner in Malkwitz für den Gutsbezirk Malkwitz;

als Gemeindevorsteher:

der Bauergutsbesitzer Ernst Barth in Schiedlagwitz für die Gemeinde Schiedlagwitz;

als Schöffe:

der Stellenbesitzer Franz Pietsch in Klein-Sürding für die Gemeinde Klein-Sürding,
der Bauergutsbesitzer Johann Mühlsteff in Zindel für die Gemeinde Zindel,
der Gutsbesitzer Gotthold Neumann in Klein-Rasselwitz für die Gemeinde Klein-Rasselwitz;

als Standesbeamter:

der Rechnungsführer Paul Pohlit in Criptau für den Bezirk Schmolz,
der Lehrer Erich Teichmann in Malkwitz für den Bezirk Malkwitz;

als Standesbeamter-Stellvertreter:

der Gutsbesitzer Reinhold Gutsche in Mellowitz für den Bezirk Alt-Schliesa,
der Hauptlehrer Karl Seibt in Schmolz für den Bezirk Schmolz,
der Wirtschaftsinspektor Kurt Illner in Malkwitz für den Bezirk Malkwitz;

als Schiedsmann:

der Lehrer Gustav Ruppelt in Seschwitz für den Bezirk Nr. 92, Seschwitz-Gut und -Gemeinde,
der Stellenbesitzer Eduard Goebel in Damsdorf für den Bezirk Nr. 12, Damsdorf.

als Schiedsmann-Stellvertreter:

der Stellenbesitzer Fedor Paur in Seschwitz für den Bezirk Nr. 92, Seschwitz-Gut und -Gemeinde;

als Vollziehungsbeamter:

der Weidenaufseher Karl Wolle in Oswitz für die Gutsbezirke Oswitz und Ransern,
der Amtsdiener Paul Buchwitz in Schwoitsch für den Gutsbezirk Wilhelmsruh,
der Stellenbesitzer Wilhelm Frühling in Schmolz für die Gemeinde Schmolz;

als Nachtwächter und Gemeindeexekutor:

der Wächter Franz Dups in Krietern für die Gemeinde Krietern;

als Nachtwächter, Gemeindebote und Vollziehungsbeamter:

der Hausbesitzer August Schunke in Gnichwitz für die Gemeinde Gnichwitz.

Breslau, den 26. Oktober 1911.

Der Königliche Landrat.
Wichelhaus.

Sonstige Bekanntmachungen.

Der von der Firma Acetylenwerk Ebersbach a. Fils (Inh. Eugen Zinser) in Ebersbach (Württemberg) gebaute Acetylenapparat ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April 1909 (HMBl. S. 235) und vom 18. Juni 1909 (HMBl. S. 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen, vom Deutschen Acetylenverein mit Typenzeugnis Nr. 18 versehenen Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke bei einer Gesamtcarbidfüllung von 2+2 Kilogramm (Körnung 4 bis 7 Millimeter)

1. in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. bei vorübergehender, im Freien stattfindender Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnortes seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparates unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabrikschilde versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Württembergischen Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereins erkennen läßt und auf dem die Bezeichnung der Firma, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabriknummer, die Carbidfüllung (2 + 2 Kilogramm), die Carbidkörnung (4 bis 7 Millimeter), der nutzbare Inhalt des Gasbehälters (60 Liter), die höchste Stundenleistung (1500 Liter) und die Typennummer „J_{18}" vermerkt sind.

Bezüglich der zu verwendenden Wasservorlage verweise ich auf meinen Erlaß vom 23. Dezember 1910 (HMBl. 1911 S. 4), bezüglich der bei der Aufstellung der Apparate zu stellenden Forderungen auf meinen Erlaß vom 14. April 1911 (HMBl. S. 131).

Zeichnungen und Beschreibungen des Apparates sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9, den 15. September 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Dr. Hoffmann.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Auf Grund des § 21 der Polizeiverordnung, betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie die Lagerung von Karbid vom 15. Mai 1906, Amtsblatt Seite 244, wird der vorstehend gekennzeichnete Acetylenapparat allgemein von den Bestimmungen des § 1 a. a. O. (insoweit die vorstehend unter 2 erwähnte Entbindung von der wiederholten Anzeige in Frage kommt) und des § 2 a. a. O. (insoweit die Benutzung in oder unter Räumen in Frage kommt, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind) ausgenommen.

Breslau, den 7. Oktober 1911.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Freiherr von Seherr-Thoß.

Ratschläge für die Berufs-Wahl.

Alljährlich tritt an eine große Anzahl von Eltern die Frage, was ihr Sohn werden soll.

Die richtige Wahl des künftigen Berufes ist zweifellos eines der **schwierigsten Dinge,** welche jemals an den Menschen herantreten. Vielerlei ist zu bedenken: die Neigung und die Veranlagung des Knaben, die Verhältnisse der Eltern, die Aussichten des künftigen Berufes. Und doch werden alle diese außerordentlich wichtigen Fragen, von deren richtiger Beantwortung häufig die ganze Zukunft eines Menschenlebens abhängt, von vielen Leuten überaus **leichtfertig** behandelt und **schnell abgetan.** Da sprechen allerlei Vorurteile gegen den einen Beruf und für den anderen; da denkt man lediglich an augenblickliche Vorteile, denen zuliebe man die Zukunft des Kindes auf das Spiel setzt; da ist so manche übersorgliche Mutter da, die ihrem Sohne harte Arbeit und scharfes Zufassen ersparen möchte; kurz, alle möglichen und zumeist unsachlichen Erwägungen trüben den Blick, wenn man nicht etwa gar dem Zufalle alles Weitere überläßt.

Es ist nicht richtig, zunächst nach den Aussichten des einen oder anderen Berufes zu fragen und nur darauf zu sehen, was der Knabe in Zukunft bezahlt bekommt. Ausschlaggebend müßte stets die Neigung und Veranlagung des Knaben sein. **Nahezu alle Berufe sind lohnend für denjenigen, der sie mit Lust und Liebe anfängt und etwas Ordentliches gelernt hat.**

Ueber die Veranlagung des Knaben weiß am besten der Lehrer Bescheid. Mit diesem setze man sich also zunächst in Verbindung.

Zu berücksichtigen ist ferner die körperliche Beschaffenheit des Knaben. Ueber diese gibt erforderlichenfalls ein Arzt oder, wo ein solcher vorhanden ist, der Schularzt Auskunft.

Wenn der Knabe einigermaßen befähigt ist, besonders aber dann, wenn er das Ziel der Schule erreicht hat, wähle man

einen gelernten Beruf!

Ein jugendlicher Arbeiter, ein Haushälter, Laufbursche u. dgl. verdient vielleicht im Augenblicke mehr Geld als ein Handwerkslehrling; **er opfert aber der Gegenwart seine Zukunft.** In wenigen Jahren schon hat der Geselle den ungelernten Arbeiter weit überholt. **Die Erlernung eines Berufes ist ein Kapital, das reichliche Zinsen trägt, und auf das der ungelernte Arbeiter leichtsinnig verzichtet.**

Schon vor Jahren wurde festgestellt, daß innerhalb von 30 Arbeitsjahren

ein Geselle etwa 5000 Mk. mehr verdient als ein Arbeiter!

Ein tüchtiger Geselle findet immer und überall sein Brot, da das Handwerk allenthalben wohl ausgebildete Kräfte verlangt. Ein ungelernter Arbeiter dagegen ist jeder Schwankung des Bedarfes an Arbeitskräften ausgesetzt; er ist der erste, der bei eintretender Geschäftsstockung entlassen wird. Zu einer Zeit, wo ein tüchtiger Handwerker schon längst die wirtschaftliche Selbständigkeit errungen hat und eine angesehene bürgerliche Stellung einnimmt, verringert sich meist für den ungelernten Arbeiter mit zunehmendem Alter die Erwerbsmöglichkeit und der Verdienst.

Handwerk hat noch immer goldenen Boden — nicht in dem Sinne, daß jeder Handwerker ein reicher Mann werden müßte, wohl aber so, daß es den **brauchbaren** und **tüchtigen** Mann, der seinen Beruf von Grund aus gelernt hat, **redlich ernährt.**

Wenn es also irgend angängig ist, so gebe man seinen Sohn einem tüchtigen Meister in die Lehre. Man stoße sich nicht daran, daß der Knabe vielleicht tüchtig **zugreifen** und ab und zu **harte Arbeit verrichten** muß; denn **Arbeit schändet nicht,** und in anderen Ländern ist man in dergleichen Dingen viel weniger empfindlich als bei uns.

Man sorge auch dafür, daß der Knabe rechtzeitig, also möglichst sofort nach der Schulentlassung einem Berufe zugeführt werde. Es ist zwecklos und verkehrt, den Knaben unnütz einige Monate oder gar noch länger untätig im Hause zu behalten, da er kostbare Zeit und nicht selten die Arbeitslust einbüßt. Es ist auch nicht richtig, ihn erst einige Zeit als Laufbursche od. dgl. beschäftigen zu lassen, da regelmäßig auf diese Weise der Hang zum Herumtreiben und Geldausgeben groß gezogen wird.

Hat man sich also entschlossen, den Knaben einem Handwerk zuzuführen, so versäume man nicht, **rechtzeitig, also jedenfalls spätestens im letzten Vierteljahr vor der Schulentlassung,** die nötigen Schritte zu tun. Man wende sich **nicht an private Stellenvermittler** oder halte sich an Zeitungsinserate, **sondern bediene sich stets**

der Lehrstellenvermittelung der Handwerkskammer.

Diese Lehrstellenvermittelung ist eine gemeinnützige Einrichtung; sie wird für alle Teile **kostenlos** ausgeführt und vermittelt nur solche Lehrstellen, in welchen von vornherein Gewähr für eine tüchtige Ausbildung des Knaben gegeben ist.

Die Eltern oder der Knabe selber brauchen lediglich das in allen Schulen zur Verteilung kommende Formular auszufüllen und dem Lehrer zurückzugeben; **alles Weitere wird von der Handwerkskammer rechtzeitig erledigt.**

Die Lehrstellenvermittelung greift in die Entschließungen der Eltern und der Lehrmeister in keiner Weise ein. Sie ermöglicht und erleichtert nur den Abschluß von Lehrverträgen; **jede nähere Regelung aber, also auch der Abschluß der Verträge selbst bleibt den Eltern und Lehrherren vorbehalten.**

Die Lehrstellenvermittelung der Handwerkskammer ist in der Lage, nicht nur Lehrstellen am Orte selbst, sondern in fast allen Städten und Gemeinden des Regierungsbezirks Breslau nachzuweisen. Sie erteilt jederzeit bereitwilligst und kostenlos Rat und Auskunft in allen Fragen der Berufswahl.

Anfragen sind zu richten an die Geschäftsstelle der Handwerkskammer zu Breslau, Blumenstraße 8II.

Die Handwerkskammer zu Breslau.

Betrifft den Wohlauer Viehmarkt.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird jeder **Auftrieb von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen auf den am Dienstag, den 7. November 1911,** in **Wohlau** stattfindenden **Viehmarkt verboten.**

Wohlau, den 23. Oktober 1911.

Der Königliche Landrat.
von Engelmann.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden nochmals an die Rücksendung der **Nachweisungen über bauliche Veränderungen im Bestande der Gebäude dringend** ersucht.

(Siehe Kreisblatt-Bekanntmachung in Nr. 83.)

Breslau, den 26. Oktober 1911.

Königliches Katasteramt Landkreis.
Muschner.

Bekanntmachung.

Die Herbst-Kontrollversammlungen 1911 im Kreise Breslau werden wie folgt abgehalten:

Kontrollplatz Rosenthal
(Willerts Gasthaus)
am 10. November, vormittags 9 Uhr,
für die Ortschaften:
Carlowitz mit Neuhof, Pohlanowitz, Protsch, Weide, Schottwitz, Weidenhof, Leipe, Petersdorf, Lilienthal, Oswitz mit der Schwedenschanze und Waidmannsruh, Ransern mit dem Waldvorwerk und Rosenthal.

Kontrollplatz Reibnitz
(Südpark)
am 18. November, vormittags 10 Uhr,
für die Ortschaften:
Baara, Bischwitz, Cammelwitz, Kriptau, Krieblowitz, Malkwitz, Paschwitz, Peterwitz, Pleische, Reibnitz, Romberg, Sadewitz, Schalkau, Groß- und Klein-Schottgau, Schmolz, Schosnitz und Woigwitz.

Kontrollplatz Klettendorf
(Rösners Gasthaus)
am 20. November, vormittags 9 Uhr,
für die Ortschaften:
Hartlieb, Klettendorf, Krietern, Kundschütz, Blankenau, Jäschgüttel, Kentschkau, Groß- und Klein-Mochbern, Niederhof, Oberhof, Opperau, Siebischau und Zweibrodt.

Kontrollplatz Domslau
(Wagners Gasthaus)
am 20. November, nachmittags 12$^1/_2$ Uhr,
für die Ortschaften:
Alt-Gandau, Bettlern, Domslau, Grünhübel, Haidänichen, Lohe, Malsen, Magnitz, Kniegnitz, Polnisch-Neudorf, Klein-Sürding, Tinz und Zaumgarten.

Kontrollplatz Koberwitz
(Gasthof zum Deutschen Kaiser)
am 21. November, vormittags 9$^1/_2$ Uhr,
für die Ortschaften:
Guckelwitz, Koberwitz, Kreiselwitz, Krolkwitz, Neuen, Peltschütz, Wilhelmsthal, Wiltschau, Schlanz und Haberstroh.

Kontrollplatz Wirrwitz
(Klüppels Gasthaus)
am 21. November, mittags 12 Uhr,
für die Ortschaften:
Albrechtsdorf, Damsdorf, Duckwitz, Gnichwitz, Guhrwitz, Lorankwitz, Puschkowa, Groß-Sägewitz, Schauerwitz, Schiedlagwitz, Seschwitz und Wirrwitz.

Kontrollplatz Pilsnitz
(Gelkes Gasthaus)
am 23. November, vormittags 10 Uhr,
für die Ortschaften:
Cosel, Herrnprotsch, Klein-Gandau, Groß- und Klein-Masselwitz, Pilsnitz und Stabelwitz mit Altenhain.

Kontrollplatz Neukirch
(Guders Gasthaus)
am 23. November, nachmittags 3 Uhr,
für die Ortschaften:
Arnoldsmühle, Goldschmieden, Herrmannsdorf, Maria-Höfchen, Neukirch, Schmiedefeld, Strachwitz und Schillermühle.

Kontrollplatz Brockau
(Peukers Gasthaus)
am 24. November, vormittags 8$^1/_2$ Uhr,
für die Ortschaften:
Benkwitz, Brockau, Dürrjentsch, Lamsfeld, Groß-Oldern, Oltaschin, Probotschine, Radwanitz, Sacherwitz, Klein-Sägewitz, Tschechnitz, Wessig und Woischwitz.

Kontrollplatz Klein-Tschansch
(Kentsch' Gasthaus)
am 24. November, vormittags 10$^1/_2$ Uhr,
für die Ortschaften:
Althofnaß, Ottwitz mit Neuhaus, Pirscham, Pleischwitz, Treschen, Groß-Tschansch, Klein-Tschansch mit dem Rothkretscham und der Knopfmühle und Zedlitz.

Kontrollplatz Thauer
(Göbels Gasthaus)
am 25. November, vormittags 11$^1/_4$ Uhr,
für die Ortschaften:
Althofdürr, Barottwitz, Boguslawitz, Bismarcksfeld, Rothsürben, Carowahne, Eckersdorf, Grunau, Jerasselwitz, Irrschnocke, Mandelau, Oderwitz, Klein-Oldern, Münchwitz, Reppline, Sambowitz, Kattern, Schmartsch, Schönborn, Sillmenau, Thauer, Tschauchelwitz, Wasserjentsch, Weigwitz und Zweihof.

Kontrollplatz Bogenau
(Dorfanger)
am 25. November, nachmittags 1$^1/_2$ Uhr,
für die Ortschaften:
Bogenau, Bogschütz, Groß-Bresa, Buchwitz, Gallowitz, Jackschönau, Kreika, Liebethal, Mellowitz, Merzdorf, Pasterwitz, Pollogwitz, Prisselwitz, Klein-Rasselwitz, Alt- und Neu-Schliesa, Groß-Sürding, Schönbankwitz, Wangern mit dem Waldvorwerk Marienthal und Wilkowitz.

Kontrollplatz Schwoitsch
(Warkus' Gasthaus)
am 27. November, vormittags 9 Uhr,
für die Ortschaften:
Bartheln, Bischofswalde, Cawallen, Drachenbrunn, Friedewalde mit dem Pöpel, Grüneiche, Lanisch, Schwoitsch, Steine mit der Försterei Strachate, Wilhelmsruh, Wüstendorf und Zimpel.

Kontrollplatz Zindel
(Janaks Gasthaus)
am 27. November, mittags 12 Uhr
für die Ortschaften:
Clarencranst mit der Försterei Rudau, Jäschkowitz, Janowitz mit dem Vorwerk Karlshof, Krichen, Kottwitz mit Oderke, Margareth, Mariencranst, Meleschwitz mit dem Anteil Daupe, Groß-Nädlitz mit dem Vorwerk Schüßlitz, Klein-Nädlitz, Siebotschütz, Tschirne mit dem Vorwerk Fuchsberg und Zindel.

Auf den vorstehend aufgeführten Kontrollplätzen haben zu erscheinen:

1. die Offiziere, Sanitäts-, Veterinär-Offiziere, Beamte, Unteroffiziere, und Mannschaften aller Waffen der Reserve;
2. die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve und der Landwehr zurückgestellten Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve;
3. die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften;
4. die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (Dienstunbrauchbare).
   Ersatz-Reservisten haben sich **nicht** zu gestellen.
5. Militärpässe mit den eingeklebten Kriegsbeorderungen oder Paßnotizen, sowie Führungsatteste sind von den Unteroffizieren und Mannschaften mit zur Stelle zu bringen.

Ist vorauszusehen, daß ein Mann dringender Verhältnisse halber genötigt ist, die Befreiung von der Kontrollversammlung nachzusuchen, so hat derselbe ein von dem betreffenden Guts- oder Gemeindevorstande, Magistrat bzw. Arzt ausgestelltes Entschuldigungs- resp. Krankheitsattest sofort dem Hauptmeldeamt des Bezirkskommandos II Breslau einzusenden. Die Unterschrift des Arztes muß von der Ortsbehörde (Amtsvorstand, Polizeiverwaltung) beglaubigt sein.

Das Stellen auf anderen Kontrollplätzen ohne vorherige Genehmigung ist strafbar.

Wer ohne Grund bei der Kontrollversammlung gefehlt hat, wird mit Arrest bestraft.

Breslau, den 16. Oktober 1911.

Königliches Bezirkskommando II Breslau.
J. V.:
von Poser und Groß-Naedlitz,
Hauptmann z. D. und Bezirksoffizier.

Polizei-Verordnung

betreffend die Regelung des Bauwesens im Gemeindebezirk Klettendorf.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ wird in Ergänzung der Baupolizei-Verordnung für das platte Land vom $\frac{\text{1. Juli}}{\text{1. August}}$ 1910 und im Anschluß an die Polizei-Verordnung betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen pp. im Gemeindebezirk Klettendorf vom 15. April 1907 (Kreisblatt S. 432) unter Zustimmung des Amtsausschusses und mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Für die im Bebauungsplane der Gemeinde Klettendorf näher bezeichneten Straßen und zwar die Straßenzüge:

L, I L, IV L, II L, XXXV, XXXVIII, XXXI, XXX, X L, III L, XXXVII, XXXVI, XXXII, XXXIV, XXXIII, ferner Straße XXIV von den Abzweigungen der Straße II (Zweibrodtner Weg) XXV (Niederhofer Weg) bis zur Gemarkungsgrenze Klettendorf-Opperau, ferner die Straßen IX L vom Kreuzungspunkte der Straße XXXV bis zur Einmündung in Straße XXIV,

welcher Ortsteil im Norden von der Lohe, im Osten von der Straße I L (Provinzial-Chaussee), im Süden von der Straße X L (Schulstraße) bis zu dem Punkte wo diese von der Straße XXXV geschnitten wird und von der Straße XXXV weiter über das Kirchengrundstück hinwegreichend, bis an die Dorfstraße, und im Westen von der Straße XXIV (Opperauer Chaussee) begrenzt ist, wird eine offene Bebauung bestimmt, das heißt alle Gebäude mit Ausnahme der Nebenanlagen, siehe § 4, müssen freistehend errichtet werden und es muß der Abstand von der Nachbargrenze je 3 m betragen, sodaß also zusammen ein Raum von mindestens 6 m von Haus zu Haus unbebaut bleiben muß.

Je 2 Nachbargebäude dürfen jedoch ausnahmsweise unmittelbar aneinander errichtet werden, wenn jedes im übrigen den Abstand von 5 m von der Grenze innehält und die Frontlänge der beiden Gebäude zusammen nicht mehr als 34 m beträgt, auch zwischen beiden ein architektonischer Zusammenhang herbeigeführt wird. Bei Einreichung des Baugesuchs ist der Nachweis zu erbringen, daß der Eigentümer des Nachbargrundstücks mit dem Anbauen an seine Grenze einverstanden ist. Ist dieses Einverständnis erklärt, so muß das Nachbargebäude unmittelbar an der Grenze errichtet werden.

§ 2.

Wird eine Frontwand eines freistehenden Gebäudes als toter Giebel errichtet, so ist diese Fläche fassadengemäß herzustellen.

Dasselbe hat mit dem Giebel eines auf der Grenze erbauten Gebäudes zu geschehen, so lange nicht auf dem Nachbargrundstücke im Anschluß an dieses Gebäude ebenfalls ein die Giebelwand deckendes Gebäude errichtet wird.

Die Errichtung von Seitenflügeln im Zusammenhange mit vorderen an der Grundstücksgrenze herzustellenden Wohngebäuden ist nicht zulässig.

§ 3.

In dem für offene Bauweise bestimmten Terrain darf ein Bauplatz nur bis zu einem Drittel, bei Eckgrundstücken im allgemeinen nur bis zur Hälfte seiner Grundfläche bebaut werden.

Bei Feststellung der unbebaut zu lassenden Grundstücksteile werden die Grundflächen von Vorgärten bis zu einer Entfernung von 3 m von der Baufluchtlinie von der Gesamtfläche vorweg abgezogen.

Dagegen werden die nach den Höfen zu vorspringenden Vorbauten, Umgänge, Galerien, Gesimsvorsprünge usw., auch wenn sie sich an den oberen Stockwerken befinden und mehr als 60 cm ausladen, der bebauten Grundfläche zu gerechnet.

Die Neubauten in dem für die offene Bebauungsweise bestimmten Teile des Bebauungsplanes dürfen nicht mehr als zwei Vollgeschosse erhalten. In dem darüber befindlichen Dachgeschosse, können einzelne Wohnräume eingerichtet werden, die jedoch keinesfalls mehr als die Hälfte der Gebäudefläche einnehmen und keine selbständige Wohnung bilden dürfen.

Sollen Hinterhäuser als Wohnhäuser errichtet werden, so ist dies nur in einer Entfernung von mindestens 30 m von der Hinterfront des Vorderhauses ab gerechnet zulässig.

Auf Nebengebäude, wie Kutscher-, Gärtner- und Hausmeisterwohnungen, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung, insofern jede selbständige Wohnung wenigstens zwei sich gegenüberliegende Fenster erhält, die eine gründliche Durchlüftung ermöglichen, und reine Nordlage der Wohnung ausgeschlossen ist.

§ 4.

Weitere Nebenanlagen, wie Ställe, Schuppen, Waschhäuser, Bedürfnisanstalten, Schutzdächer, Kegelbahnen, Gewächshäuser, Werkstätten geringeren Umfangs müssen, sofern sie unmittelbar an die nachbarliche Grenze im hinteren Teile eines Grundstücks errichtet werden sollen, nach der Grenze zu eine Brandmauer erhalten.

Dieselben müssen ferner von der Hinterfront des Vorder- (Haupt-) Gebäudes mindesstens 7 m entfernt sein, wohingegen für kleinere Ställe, Aborte, Müllgruben usw. eine Entfernung von 3 m vom Vordergebäude ausreichend ist.

Die Höhe solcher Nebenanlagen darf bis zur Traufe die Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen senkrecht zur Umfassungswand gemessen nicht überschreiten, in keinem Falle aber mehr als 8 m betragen.

§ 5.

Vorgärten sind alsbald nach Fertigstellung des Baues anzulegen und als solche dauernd zu unterhalten.

Die Vorgärten sind von dem Bürgersteig mittelst durchbrochener Einfriedigungen vollständig abzuschließen. Für kürzere Strecken können auch Mauern zugelassen werden.

Zur Abgrenzung benachbarter Vorgärten genügt ein Zwischenzaun.

Die Höhe der Einfriedigungen an sämtlichen Straßen und Plätzen (einschließlich des Sockels) darf in der Regel 2,50 m nicht übersteigen.

Die Einfriedigungen (mit Ausnahme der Zwischenzäune) müssen als Unterlage eine Bordschwelle oder einen massiven Sockel erhalten. Wird ein Sockel gewählt, so darf dieser nicht über 0,70 m hoch sein.

In geringerer Höhe als 1,50 m über dem Bürgersteige dürfen an den Einfriedigungen keine spitzige Teile angebracht werden.

§ 6.

Jede Benutzung der Vorgärten einschließlich der dazugehörigen Durchfahrten oder Durchgänge, welche der Bestimmung derselben zuwiderläuft, ist verboten.

Zur Errichtung von feststehenden Lauben und Zelten in Vorgärten bedarf es der besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, deren Erteilung zur Voraussetzung hat, daß auf die Interessen der Nachbarn tunlichst Rücksicht genommen ist.

§ 7.

Ausnahmen dieser Polizei-Verordnung können vom Kreisausschuß im Wege des Dispenses bewilligt werden, wo die Durchführung der Vorschriften mit unverhältnismäßiger Härte verbunden oder unzweckmäßig sein würde.

§ 8.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit nicht die allgemeinen Straf-Gesetze Platz greifen, nach den Strafbestimmungen des § 39 der Baupolizei-Verordnung für das platte Land vom $\frac{\text{1. Juli}}{\text{1. August}}$ 1910 geahndet.

Außerdem hat die Ortspolizeibehörde das Recht, jedes in der Ausführung begriffene vorschriftswidrige oder ohne polizeiliche Genehmigung begonnene Bauunternehmen sofort zu untersagen, sowie, wenn das ungesetzliche Bauunternehmen bereits vollendet ist, die Umänderung desselben in einen vorschriftsmäßigen Zustand anzuordnen.

§ 9.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klettendorf, den 14. September 1911.

Der Amtsvorsteher.
Graf von Keyserlingk.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30 Juli 1883 genehmigt.

Breslau, den 11. Oktober 1911.

Der Regierungs-Präsident.
(L. S.) J. V.:
Scheuner.

I A. III 11556.
6. 24.

Brückensperrung.

Infolge des Neubaues der Weistritzbrücken bei Deutsch-Lissa wird **vom 15. November d. J. ab bis auf weiteres** die **alte Mühlgrabenbrücke** und die **Weistritzbrücke für jeden Verkehr gesperrt.** Der Gesamtverkehr wird über die beiden flußaufwärts zu erbauenden Notbrücken geleitet werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß die Notbrücken mit Wagen **von mehr als 180 Zentner** Gewicht nicht befahren werden dürfen.

Breslau, den 23. Oktober 1911. 411

Der Königliche Landrat.
Wichelhaus,

Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Sittlichkeitsverbrechens und Körperverletzung, begangen in Großleubusch, Kreis Brieg, am 22. Juli 1911, verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 2 J Nr. 924/11 sofort Mitteilung zu machen.

Personbeschreibung:

Familiennamen: Poguntke,
Vornamen: Gottlieb,
Stand und Gewerbe: Arbeiter,
Geboren: am 12. November 1876 zu Großleubusch, Kreis Brieg,
Letzter Aufenthalt: Großleubusch.

Brieg, den 24. Oktober 1911. 412

Der Untersuchungsrichter bei dem Königlichen Landgerichte.

Nichtamtlicher Teil.

Lokales und Allgemeines.

Selbstmordversuch.

Ein aus Breslau gebürtiger Maler, der erst vor vierzehn Tagen zum 63. Infanterie-Regiment in Oppeln eingezogen worden und in die 7. Kompagnie eingestellt war, unternahm einen Selbstmordversuch. Er suchte die im oberen Stockwerk gelegene Stube der 8. Kompagnie auf und stürzte sich aus dem Fenster in den Hof hinab. Dabei erlitt er außer einem komplizierten Oberschenkelbruch auch noch schwere Verletzungen des Rückgrates. Der Zustand des Verletzten ist bedenklich.

Großfeuer in einer Breslauer Holzbearbeitungsfabrik.

Von drei Feuermeldern aus wurde in vergangener Nacht kurz vor 10½ Uhr die Feuerwehr nach der Holzbearbeitungsfabrik von Kassera und Comp., Herdainstraße 69, gerufen. In voller Stärke rückte die Wehr an und fand das als Hintergebäude errichtete, 50 Meter lange und 40 Meter breite, mit Pappdach versehene Gebäude vollständig in Flammen. In dem Fabrikgebäude lagerten größere Holzvorräte, die völlig vernichtet worden sind. Ebenso wurden die vielen Maschinen und Werkzeuge ein Raub der Flammen. Trotzdem die Wehr mit 9 Schlauchgängen eingriff, konnte nichts gerettet werden. Die ganze Dachkonstruktion ist in das Innere zusammengestürzt und hatte dort den mächtigen Feuerpfuhl noch verstärkt. Der Schaden beläuft sich nach vorläufiger Schätzung auf etwa 70 000 Mark und ist nur teilweise durch Versicherung gedeckt. t.

Eine „wirkungsvolle" Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

nach dem Rezept des Dr. Eisenbarth schlägt der Königlich bayrische Landesökonomierat König in Elling bei München vor. Er will sofort nach Feststellung eines Seuchenherdes den Viehbestand unter Entschädigung des Besitzers abschlachten und das Fleisch mit Vorsicht verwerten lassen. Seine Begründungen sind eingehend und klingen nach dem Bericht des „Bayrischen Kurier" wenigstens für den Laien recht einleuchtend. Vielleicht äußern sich auch Fachleute zu diesem nicht ganz alltäglich zu nennenden Vorschlage.

Zur Vertilgung der Feldmäuse.

Ganz allgemein wird von den Landwirten in diesem Jahre über eine rapide Vermehrung der Feldmäuse und über den großen Schaden geklagt, den diese Nager anrichten. Es dürfte daher von Interesse sein, zu erfahren, mit welchem einfachen und doch erfolgreichen Mittel ein Landwirt des Sprottauer Kreises den Kampf gegen die lästigen Feldbewohner aufgenommen hat. Durch Zufall wurde wahrgenommen, daß sich in den Löchern, die man zur Aufnahme von Pfählen gegraben hatte, zahlreiche Mäuse gefangen hatten. Nun steckte man Drainröhren von entsprechender Weite und in beliebiger Entfernung so tief in den Ackerboden, daß dieser die Röhren um einige Zentimeter überragte. Um ein Entweichen der Nager nach unten in den Erdboden zu verhüten, wurden die Röhren auf Ziegelstücke gestellt. In etwa 14 Tagen hatten sich in zirka 150 Röhren über 600 Mäuse gefangen.

Aus Kreis und Provinz.

Trebnitz, 26. Oktober. Ein großes Schadenfeuer brach aus noch unaufgeklärter Ursache auf der Herbstschen Besitzung in Weendorf aus. Die ganze Wirtschaft, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und Stallung, wurde ein Raub der Flammen. Mitverbrannt sind Maschinen, Heu- und Strohvorräte, sowie mehrere Schweine.

Schweidnitz, 26. Oktober. Vor der hiesigen Strafkammer hatte sich der 80 Jahre (!) alte, bisher unbestrafte Rentenempfänger Gottlieb Synoch aus Nimptsch wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen zu verantworten. Die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit geführte Verhandlung endete mit der Verurteilung des Greises zu einem Jahr Gefängnis und drei Jahren Ehrverlust.

Münsterberg, 25. Oktober. Nach einem Tanzkränzchen im Gasthause „Zur Erholung" geriet der Arbeiter Joh. Kloske von hier in der Bahnhofstraße mit zwei Knechten aus Frömsdorf in Streit, der nach kurzer Zeit in eine wüste Messerstecherei ausartete. K. wurde so übel zugerichtet, daß das Blut in Strömen floß. Der Verletzte blieb wie tot auf dem Kampfplatze liegen. Der herbeigerufene Arzt ordnete die Ueberführung des Bewußtlosen in das Kreiskrankenhaus an. — Bei den Kanalisationsarbeiten auf der früheren Husarenreitbahn

fand man 15 menschliche Skelette in einer Reihe liegend. An dieser Stelle stand früher das im 15. Jahrhundert erbaute Minoritenkloster. Daneben war vermutlich der Begräbnisplatz für die Klosterleute.

sc. Löwenberg, 26. Oktober. Acht Kanonenkugeln wurden auf dem Grundstück des Besitzers Ehrlich in Siebeneichen gefunden, welche aus dem Kriege von 1813 stammen. Die Kugeln wurden eingemauert. — Eine Rodelbahn wird hierselbst in einer Länge von etwa 450 Meter in der Nähe des Buchholzrestaurants errichtet.

Gerichtliches, Unglücksfälle, Verbrechen.

Großfeuer. Durch das bereits gemeldete Großfeuer in Friedrichshorst (Bezirk Bromberg) wurden elf Gebäude vernichtet. Bei den Löscharbeiten erlitten der Lehrer Klembt und die Kolonisten Hardke und Barke, sowie die Besitzersfrau Richter so schwere Verletzungen, daß sie in das hiesige Kreiskrankenhaus eingeliefert werden mußten. Leider ist der Lehrer Klembt seinen Verletzungen im Krankenhause erlegen. Barke liegt schwer krank darnieder. Außerdem wurden noch sechs weitere Personen im Krankenhause verbunden und darauf entlassen. Der Landwirt Rollo, auf dessen Gehöft das Feuer ausbrach, wurde wegen Verdachts der Brandstiftung verhaftet.

Eine gerechte Strafe hat den Berliner „Kaufmann" Klonus, einen ehemaligen Schneidergesellen, betroffen, der eines schönen Tages sein ehrliches Handwerk an den Nagel hängte und ein Darlehnsgeschäft zu Wucherzinsen betrieb. Klonus wurde zu 2 Jahren Gefängnis und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Ein dunkles Geheimnis ist der Selbstmord des Kaufmannsehepaares Reeber in Berlin, dessen Gründe niemandem bekannt sind. Reeber befand sich in gutbezahlter Stellung, war lebenslustig und liebte seine Frau abgöttisch. Das junge Ehepaar, das vor acht Tagen Hochzeit gemacht hatte, hatte bereits alles, was zur Wirtschaft für den Winter gehört, eingekauft; nichts deutete darauf, daß die Ehegatten irgend einen Grund hatten, das Leben von sich zu werfen. Und doch fand man sie eines Morgens vergiftet in ihren Betten auf.

Vermischtes.

Die Folgen der sommerlichen Dürre haben sich nach einer Richtung hin günstig bemerkbar gemacht: die Einnahmen der Eisenbahnen sind erheblich gestiegen, was namentlich für den September zutrifft. Auch heute hat die Flußschiffahrt ihren Betrieb noch nicht im vollen Umfang wieder aufnehmen können. Die Warentransporte laufen größtenteils über sehr weite Strecken und nehmen den Wagenpark stark in Anspruch. Daraus erklärt sich auch hauptsächlich der bedauerliche Wagenmangel, der trotz aller vorschauenden und mit großen Kosten verknüpften Maßnahmen der Eisenbahnverwaltung für den Augenblick besteht. Daß die Eisenbahnverwaltung aber mit ihrem Wagenparke tatsächlich eine Mehreinnahme von fast 10 Prozent erzielen konnte, liefert den Beweis dafür, wie umfassend die Maßnahmen waren, die sie zur Bewältigung des Verkehrs getroffen hatte.

Wie Napoleon in Schrecken kam. Aus dem Nachlasse des Generals v. d. Marwitz auf Friedersdorf wird in dem prächtigen Werke „Unsere märkische Heimat" von Richard Nordhausen (Verlag Friedrich Brandstetter in Leipzig) ein unterhaltsamer Vorfall erzählt, der den alten Kriegsgott Napoleon in schweren Nöten zeigt. Das war natürlich in den Jahren, in denen Preußens tiefste Erniedrigung Tatsache geworden war, und Kaiser Napoleon weilte damals in Charlottenburg. In dem Zimmer, in dem er zu speisen pflegte, war eine mechanische Uhr, die Trompeterstücke täuschend nachahmte, wie sie klingen, wenn sie im vollen Chore geblasen werden. Irgend ein Spaßvogel aus der preußischen Dienerschaft — so erzählt der General — mußte sich wohl daran ergötzt haben, das Spielwerk am Abend aufzuziehen: genug, um Mitternacht geht der Spektakel los — Trompeten ertönen durch das Schloß, die Adjutanten, die Dienerschaft, Napoleon selbst, fahren aus den Betten heraus, und alle glauben an einen Ueberfall. Aber bald ist alles wieder still und niemand kann begreifen, wo alle die Trompeter geblieben sind. Es werden Posten ausgestellt, ein Teil der Adjutanten und der Diener bleibt auf den Beinen — und siehe, um ein Uhr erschallt wieder derselbe Lärm, und zwar in einem anderen Zimmer. Man stürzte nun dahin, und so wurde die unschuldige Uhr überrascht, bevor noch der Schabernack zu Ende war. Das war also eine Nacht, in der auch Napoleon auf deutschem Boden in Schrecken kam.

Einen beachtenswerten Vorschlag, ein Jagdexamen betreffend, macht Dr. Guenther-Freiburg in der „Voss. Ztg." Es ist ein altbekannter Grundsatz: viel wichtiger als der weidgerechte Abschuß des Wildes, ist dessen sachgemäße Hege. Daher kann man im Interesse unseres einheimischen Wildbestandes nur wünschen, daß die Nimrode auch wirklich etwas vom Wild verstehen und nicht bloß durch Feld und Wald laufen, um möglichst viel Patronen zu verknallen. Man verlangt vom Autofahrer mit Recht ein Examen, warum nicht auch vom Jäger? Der Jagdpaß sollte nur gegen Vorweis eines Zeugnisses über ein bestandenes Jagdexamen verabfolgt werden. Hier sollte der Kandidat zunächst praktisch nachweisen, ob er mit der Flinte umzugehen versteht, dann aber auch beweisen, daß er die hauptsächlichsten Tiere des Waldes, ihr Leben und die gesetzlichen Bestimmungen über sie kennt. Was nützt der gesetzliche Schutz des Bussards, wenn ihn die meisten Jäger nicht von den anderen Raubvögeln unterscheiden können oder gar überhaupt nicht wissen, daß er geschützt ist?

Was an Kleinigkeiten verschleudert wird, während sich gerade jetzt Sparsamkeit an allen Enden empfiehlt, dafür ist ein treffender Beweis die Münchener Unsitte des Wegwerfens von Bierflaschen. Sie werden weggeworfen wie Stullenpapier. Die Brauereien können sich nicht entschließen, das anderwärts einfach selbstverständliche Flaschenpfand einzuführen, das mit einem Schlage dem Umfug steuern würde, denn sobald so eine Bierflasche Geldeswert hat, wird sie auch behütet, wie das Geld selber. Wie seltsam in dieser Hinsicht die Münchener Verhältnisse sind, das zeigt der Vorschlag eines großen Münchener Blattes, der gemeinnützige Vereine auffordert, Prämien zu zahlen für die Beibringung von Bierflaschen.

Die Zeit der Schnupfen und Katarrhe naht. Die grauen Nebel des Oktober und November prüfen des Menschen schwächlichen Organismus auf seine Widerstandsfähigkeit hin. Es ist eine der wohltuendsten Einrichtungen der Natur, daß sie nur sehr langsam von der sommerlichen Hitzeglut in die strenge Winterkälte uns hinüberführt, um dem menschlichen Organismus Zeit zur Anpassung zu lassen. Wenn trotzdem so viele Menschen an Uebergangskrankheiten, wie Schnupfen, Katarrhe, Fieber, zu leiden haben, so ist das meist ein Zeichen dafür, wie verschieden die Widerstandsfähigkeit der einzelnen beschaffen ist. Hier heißt es nachhelfen durch ein wirklich „naturgemäßes" Verhalten. Besonders die „Einfallstore" der Krankheiten, unsere Haut, Nasen- und Rachenschleimhäute, sind durch fleißiges Luftbaden, Tiefatmen in frischer Luft, Schlafen bei offenem Fenster, in tüchtiger Durchblutung und kräftiger Funktion zu erhalten. Damit sind schon ausgezeichnete Verteidigungsmittel gegen die Angriffe der Wintertemperatur gegeben. Gerade jetzt darf man im täglichen Luftbaden nicht nachlassen, nur die Zeitdauer des Luftbades selbst wird natürlich immer kürzer werden müssen, je mehr die Temperatur, namentlich am Morgen, sich abkühlt. Das Schlafen beim offenen Fenster — wobei direkter Zug natürlich zu vermeiden ist — wird die Schleimhäute am wirksamsten für den Angriff kräftig trainieren. Besonders wichtig ist für die Abhärtung der Schleimhäute das Gurgeln mit nicht zu warmem Wasser. Das Gurgelwasser darf nur sehr wenige Grade über der Temperatur der Außenluft gehalten werden, wenn nicht eine Verweichlichung der Schleimhäute die Folge sein soll. Auch zu heißes Essen macht die Schleimhäute beim Nahen kalter Witterung sehr zu Erkältungen geneigt. In der Kleidung gilt es vorsichtig den Temperaturschwankungen folgen. Hier müssen sich namentlich Blutarme vor dem übertriebenen „Sichabhärtenwollen" hüten; ebenso bedenklich ist aber zu vorzeitiges „Dickeinpacken". Durch das erste wird eine gefährliche Durchkühlung, durch das letztere eine gefährliche Verweichlichung geschaffen.

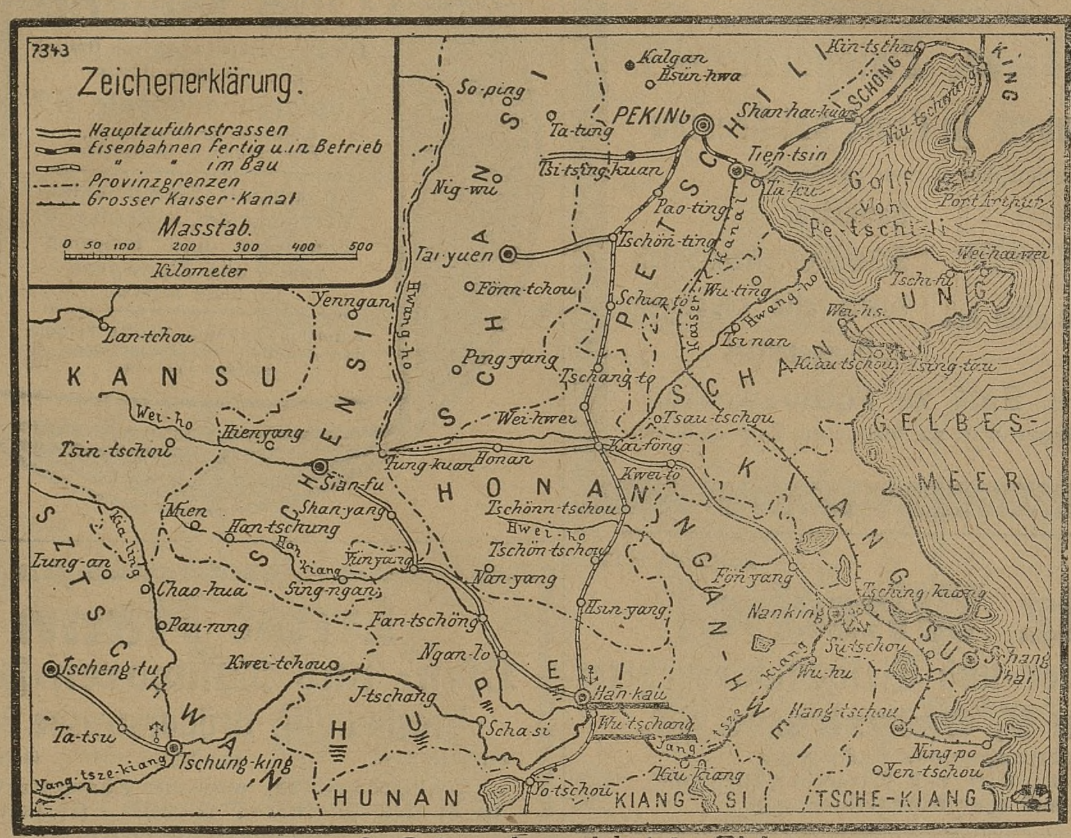
Einwinterung von Obst und Gemüse. Je geringere Quantitäten von Obst und Gemüse durch den sommerlichen Mangel an Regen zu ernten sein werden, um so sorglicher wird man das Geerntete vor dem Verderben hüten müssen. Die Frage der Aufbewahrung von Obst und Gemüse ist jetzt aktuell.

Bei der Aufbewahrung von Obst dürfte das Wichtigste sein die Beschaffenheit der Luft in dem Raum, in dem das Obst aufbewahrt werden soll. Sie muß frisch sein, und deshalb muß der Außenluft ungehinderter Zutritt zum Aufbewahrungsraum gestattet werden. Dann vergesse man nicht, daß Wärme die chemische Umsetzung in den Zellen des Obstes, die Reife, befördert. Der Ort muß also kühl und trocken sein. Meist wird das Obst aus Angst vor dem Frost viel zu warm eingepackt. Dicke Unterlagen von Stroh, die durch Feuchtigkeit leicht faulen, übertragen diese Fäulnis aufs Obst. Deshalb ist nichts praktischer, als das Obst auf einfache Holzgestelle zu legen. Das Wichtigste aber ist beständiges tägliches Nachsuchen nach weich gewordenen Stellen und Entfernung der angegriffenen Stücke. Wenn warme Tage kommen, muß die Bedeckung gelüftet, bei drohender Kälte verdichtet werden.

Für das Gemüse ist diese Vorsicht, soweit Stadtwohnungen in Frage kommen, noch viel dringlicher. Wer in der Stadt ein kleines Gärtchen sein eigen nennt, der tut am besten, Gemüse und Kartoffeln einzumieten, indem er eine Grube von ungefähr 60 Zentimeter Tiefe gräbt, eine leichte Strohunterlage schafft und nun Gemüse und Kartoffeln einbringt und mit Stroh und Holz zudeckt.

Hierzu drei Beilagen.

Der Aufstand in Südchina.



Das Aufstandsgebiet in China.

Das seit etwa zehn Jahren von beständigen Revolutionen heimgesuchte Reich der Mitte sieht jetzt wieder einen Aufstand in seinen Grenzen, der einen bedenklichen Umfang annimmt und sich von Wutschang-Hankau aus, dem Lauf des gewaltigen Yangtsekiang folgend, nach Osten zu verbreiten droht. In chinakundigen Kreisen herrscht die Ansicht, daß die Europäer in China bis auf weiteres keinerlei Gefahr ausgesetzt seien, und daß die Mächte daher keine Veranlassung hätten, zu intervenieren. Obwohl die Revolution große Fortschritte gemacht hat, so glaubt man doch, daß die chinesische Regierung ihrer Herr werde. Man rechnet besonders auf den Kriegsminister Yintschang, der den größten Teil seines Lebens in Deutschland zugebracht hat und gegenwärtig die Regierungstruppen kommandiert. Vorläufig lauten die Nachrichten aus dem Gebiete der Revolte noch immer trostlos. Außer dem Vicekönig wurde nun auch der Befehlshaber der Truppen von Wutschang, der entkommen ist, seines Amtes enthoben. Wutschang und Hanjang sind mit tiefen Gräben umgeben. Die Rebellen besitzen viel Munition in den in ihren Händen befindlichen Arsenalen. Es verlautet, daß Tschungking, das oberhalb der Jangtsefälle liegt, und daher schwer von fremden Kriegsschiffen erreicht werden dürfte, gefährdet ist, und daß das 100 Meilen oberhalb Hankau und 400 Meilen unterhalb Tschungking liegende Itschang gefallen sei. Jotschaufu, das etwas südlich vom Jangtsee liegt, ist ebenfalls gefallen. Trotz aller offiziellen Bemühungen, den Ernst der Lage zu verheimlichen, gewinnt in Peking die Meinung immer mehr die Oberhand, daß China einer noch nie erlebten Krise gegenübersteht. 20 000 Mann regierungstreuer Truppen sind in Peking auf dem Abmarsch nach dem Süden begriffen. Die Rebellenführer erließen eine Proklamation, worin es heißt, die Volksarmee werde die Mandschudynastie stürzen. Es verlautet, daß der wahre Führer der Bewegung, der berüchtigte Revolutionär Hungsching sei, der früher Offizier war. Er ist noch nicht auf dem Schauplatz der Revolution eingetroffen. Unser Tableau zeigt Bilder vom Aufstandsgebiet am Yengtsekiang. Die ebenfalls in den Händen der Rebellen befindliche Stadt Hankau, die seit 1858 den Fremden geöffnet ist, liegt rund 1000 Kilometer von der Mündung des Yangtsekiang entfernt, und kann während eines Zeitraumes von neun Monaten im Jahre auch von großen Ozeandampfern erreicht werden, während flacher gehende Fahrzeuge weitere 1500 Kilometer stromabwärts fahren können. Diese günstigen Verhältnisse haben Hankau zu einem überaus wichtigen Handelsplatz gemacht, sowohl für die Einfuhr wie für die Ausfuhr. Diese Stadt von der Richthofen gesagt hat: „Kaum ein anderes Land hat einen so bedeutenden Platz mit der besonderen Bestimmung für den inneren Handel aufzuweisen, wie China in Hankau besitzt", umschließt mit ihren Nachbarstädten Hanyang auf dem gegenüberliegenden Ufer des Han-Flusses, und Wutschang der Residenz des Generalgouverneurs, auf dem rechten Yangtsekiangufer eine Bevölkerung von fast 2 000 000 Köpfen. Der Gesamthandel belief sich im Jahre 1898 schon auf 160 000 000 Mark, und ist in fortwährendem Steigen begriffen. Hankau ist der größte Theehafen Chinas; der Wert der jährlichen Theeausfuhr beträgt mehr als 50 Millionen Mark.

Vermischtes.

Die Münchener Wohnungsnot. Als in München dieser Tage eine Frau, an der Hand ihren Zehnjährigen, auf der Wohnungssuche beim Hausherrn läutete, öffnete ihr dessen fünfjähriges Söhnchen. Kaum aber hatte er gehört, was die Frau wollte, da erklärte der Knirps patzig: „Kinder nehmen wir nicht!" und schlug der Frau die Tür vor der Nase zu!

Ueber die Ehrung eines deutschen Veteranen in Frankreich berichtet der „Tag". Ein in Koblenz lebender Veteran ist mit seinen französischen Quartierwirten von 1870-71 in Paronne in Briefwechsel geblieben und hat sie kürzlich auf deren Einladung besucht. Der Empfang war nicht allein sehr herzlich, sondern der Bürgermeister und mehrere Stadverordnete zeigten dem Deutschen auch alle neuen Sehenswürdigkeiten. Schließlich veranstaltete man sogar ein Bankett, bei dem auf die Gesundheit aller tapferen Deutschen und Franzosen getrunken wurde.



Otto Miksch
Zinngiesserei mit elektrisch. Betrieb
Bierglashandlung
Kupferschmiedestr. 47
Lieferant für Brauereien, Restaurants u. Gastwirte.
Spezialität: Stammseidel, Vereinsseidel, altdeutsche Bierkrüge und Humpen sowie alle Zinnwaren
in reichster Auswahl.
Anfertigung aller ins Fach schlagenden Arbeiten und Reparaturen zu soliden Preisen. 183
OTTO MIKSCH



Hermann
Ansorge
Schmiedebrücke 26



Elektrische Straßenbahn Breslau.

Am **1. November** tritt der **Winterfahrplan** in Kraft.

Es verkehren **Erste Wagen** ab Gräbschen-Depot 5^{32}*, 5^{45}*, 5^{58}*, 6^{05}*, 6^{12}*, 6^{20}*, 6^{27}*, sodann 6^{29}, ab Gräbschen-Kirchhöfe 7^{22}*, sonst 9^{07}, ab Matthiasstraße 5^{46}*, 6^{15}*, 6^{43}*, sodann 7^{03}, ab Scheitnig 6^{27}*, 6^{46}*, 6^{53}*, 7^{00}*, sodann 7^{11}, ab Morgenau 6^{59}, ab Brüderstraße 5^{44}*, 5^{54}*, 6^{24}*, 6^{50}*, sodann $6^{57\frac{1}{2}}$, ab Klein-Tschansch 6^{00}*, 6^{12}*, 6^{36}*, sodann 7^{05}, ab Ritterplatz nach Gräbschen 5^{56}* und 6^{53}*, ab Depot Gräbschen nach Klein-Tschansch 5^{25}* 5^{35}* und 6^{37}*. Außerdem verkehrt ein Arbeiterfrühwagen ab Ritterplatz und ab Ecke Brüderstraße nach Gräbschen ohne festen Fahrplan.

Letzter Durchgangswagen ab Gräbschen-Depot 11^{00}, ab Gräbschen-Kirchhöfe 8^{17}, ab Matthiasstraße 10^{38}, ab Brüderstraße 11^{10}, ab Scheitnig 11^{40}, ab Morgenau bis Matthiasstraße 10^{44}, ab Morgenau bis Ring 11^{21}, ab Klein-Tschansch mit Anschluß nach Matthiasstraße 10^{44}, ab Klein-Tschansch nach Gräbschen 11^{25}. Außerdem ab Depot Gräbschen nach Piastenstraße 11^{10}*, nach Ring 11^{24}*, nach Gräbschen ab Pianenstraße 11^{48}*, ab Ring 11^{44}*, ferner ab Sonnenplatz bis Klein-Tschansch 11^{20}*, ab Klein-Tschansch nach Gräbschen 11^{38}*.

* = Versuchsweise eingeschobene Wagen.

Näheres enthalten die in den geschlossenen Wagen befindlichen Fahrpläne. 410

Breslau, im Oktober 1911. **Die Direktion.**

Unserer heutigen Gesamtausgabe liegt ein Prospekt der Firma **Emmericher Waren-Expedition, hier, Albrechtstraße 1, Ecke Ring,** bei. Die in demselben angebotenen Zigarren erfreuen sich allenthalben größter Beliebtheit, da nur mildaromatische **Qualitätsware** zu außergewöhnlich billigen Preisen geboten wird. Ein Versuch ist sehr zu empfehlen.

Verantwortlich für Redaktion: Geschäftsführer Edmund Koczorowski, Breslau.
Verantwortlich für Druck und Verlag: Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., in Breslau.

Lokales und Allgemeines.

Erbschleicherin.

Die Wirtschafterin Auguste Schlawe in Breslau war viele Jahre bei dem Geheimrat Sperber in Stellung, der Anfang dieses Jahres starb. Nach seinem Tode reichte die Schlawe beim Amtsgericht ein Testament des Geheimrats Sperber ein, in dem ihr ein ansehnliches Legat ausgesetzt war. In einem Zivilprozeß, den sie mit den Erben führte, wurde sie aber abgewiesen, denn das Testament war gefälscht. Die Schlawe hatte sich darum wegen Urkundenfälschung zu verantworten. Die vernommenen Sachverständigen betonten, daß es ganz ausgeschlossen ist, daß Geheimrat Sperber in seinen letzten Lebenstagen ein so fehlerhaftes Schriftstück wie jenes Testament selbst angefertigt habe. Das Gericht erkannte auf vier Monate Gefängnis.

Mord?

Festgenommen wurde der in Breslau, Bohrauerstraße 6 wohnhafte Eisenbahnbremser a. D. Ernst Karbe, der im Verdacht steht, seine Frau am 17. d. Mts. erdrosselt und zum Scheine eines Selbstmordes am Bettpfosten aufgehängt zu haben. t.

1000 Mark Belohnung

sind ausgesetzt auf die Ermittelung eines Mannes, der am 13. dieses Monats in Elberfeld einem Polizeibeamten durch Messerstiche tödliche Verletzungen beibrachte. Der Mörder ist entflohen und scheint sich nach Schlesien gewandt zu haben. Der Täter ist 1,60—1,65 Meter groß, etwa 30 Jahre alt, von schlanker Figur, mit schwarzem Haar und dunkelbraunem, ziemlich starkem Schnurrbart. Bekleidet war er mit aschgrauem Rock, dunkler Hose und braunem weichen Hut. Er spricht gebrochen Deutsch und scheint aus Kroatien oder Italien zu stammen. t.

Aus Kreis und Provinz.

c. **Militsch**, 24. Oktober. Gestern früh brannte ein dem Konditor Paul Kozuch, Ring 3, gehöriges Gebäude, enthaltend zwei Wohnungen und Stallung, bis auf die Umfassungsmauern vollständig nieder. Das Mobiliar konnte gerettet werden. Vermutlich liegt Brandstiftung vor.

Nimptsch, 24. Oktober. Auf dem dem Amtsrat Rohde gehörigen sogenannten Hanischgut in Groß-Kniegnitz brannte eine zweitennige Scheune, in der 2800 Zentner Getreide und Stroh lagerten, bis auf die Umfassungsmauern nieder. Das Feuer ist durch einen vierjährigen Knaben, der mit Streichhölzern spielte, entstanden.

Schweidnitz, 23. Oktober. Der 41jährige Kaufmann Ernst Berg, welcher in einer hiesigen großen Handschuhfabrik angestellt war, ist unter Zurücklassung seiner Familie flüchtig, nachdem er große Defraudationen begangen. — Einen erschütternden Abschluß fand eine Reihe von Schicksalsschlägen, welche die Familie des allgemein geachteten und hier in der Nonnenstraße ansässigen Hausbesitzers und Tischlermeisters Dörner betraf. Ein Sohn des Genannten wurde vor einiger Zeit irrsinnig und mußte einer Irrenanstalt zugeführt werden. Das nahm sich die Mutter, Frau Dörner, derartig zu Herzen, daß sie sich aus einem Fenster des zweiten Stockwerks ihres Hauses auf die Straße herabstürzte und so furchtbar verletzte, daß ihr Tod bald eintrat. Unter dem Druck dieser Ereignisse machte auch Dörner seinem Leben ein gewaltsames Ende. Er erhängte sich an einem Baume auf dem Margaretenplatz.

Liegnitz, 25. Oktober. In der Nähe des Bahnhofs Göllschau unternahm in dem Zuge Nr. 280 in einem Abteil vierter Klasse der galizische Arbeiter Chaim Krulick auf eine Frau aus Sagan ein Sittlichkeitsverbrechen. Die Frau zog jedoch die Notbremse. Jetzt sprang der Attentäter aus dem Zuge und brach sich hierbei den rechten Arm; er soll auch noch innere Verletzungen erlitten haben. Er kroch hierauf unter einen Strauch, wo er bald darauf entdeckt und festgenommen wurde.

Bunzlau, 24. Oktober. Wegen Verdachtes, die Morde an der Witfrau Krause in Petersgrund und dem Häusler Knötig in Pombsen verübt zu haben, wurde der in Altwarthau bedienstete Knecht Heller verhaftet und in das hiesige Amtsgerichtsgefängnis eingeliefert. Das Signalement des Mörders paßt auf den Verhafteten ganz genau, hauptsächlich in bezug auf das Verdrehen der Augen. Ob man hier den richtigen Doppelmörder gefaßt hat, bleibt abzuwarten.

Gerichtliches, Unglücksfälle, Verbrechen.

Ein Heiratsschwindler im Alter von 70 Jahren wurde in Berlin verhaftet. Er trat als besserer älterer Herr mit ehrwürdigem weißen Bart auf, suchte per Inserat reiche Witwen zu heiraten, denen er dann das Geld abzulisten verstand. Er erbeutete auf diese Weise große Summen. Als ihn eine seiner verlassenen Bräute zufällig auf der Straße traf, veranlaßte sie sofort die Verhaftung des Schwindlers.

Rassenkämpfe in Amerika. Nicht nur die Neger werden von den Weißen in Amerika verfolgt, wo sich die Schwarzen in der Ueberzahl befinden, ist das Bild umgekehrt. In Coweta in Oklahama verübten die Neger schwere Ausschreitungen gegen die Weißen, die einen Neger wegen dessen Angriffs auf ein weißes Mädchen erschossen hatten. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der unruhigen Stadt mußte Militär beordert werden.

Vor dem Kriegsgericht der Berliner Kommandantur wird gegnwärtig gegen die Leutnants Schmidt und Eggers verhandelt; beide haben sich Betrügereien und Wechselfälschungen zuschulden kommen lassen. Den jungen Offizieren wurde das Berliner Nachtleben gefährlich, das sie in vollen Zügen genossen. Sie streuten das Geld in den Lokalen, wo die elegante Halbwelt die Nacht zum Tage macht, mit vollen Händen aus, und als sie beide keine Mittel besaßen, wurden Wechsel geritten. Ihren Gläubigern redeten die Angeklagten vor, ihre Schulden würden durch eine Millionentante bezahlt werden.

Kirchenraub. In Zschorlau in Sachsen ist gestern nacht in der althistorischen Kirche ein dreister Raub verübt worden. Die am Kreuz hängende wertvolle Christusfigur und die goldenen Kronleuchter wurden gestohlen. Dann besudelten die Räuber die Kirche mit Petroleum. Die Opferstöcke wurden erbrochen und ihres Inhalts beraubt.

Die Typhusepidemie im Ruhrrevier nimmt immer mehr an Ausdehnung zu. Insbesondere tritt die Krankheit in Duisburg, Hamborn und Mühlheim auf, wo bisher ewa 1000 Fälle amtlich bekannt sind. Weiter herrscht die Epidemie auch in Borbeck, Bottrop, Gladbeck und einigen anderen Gemeinden. Auch hier sind von der Seuche mehrere hundert Personen ergriffen. Tödlich verliefen bisher 80 bis 100 Fälle. Die Epidemie wird allgemein auf die schlechte Beschaffenheit des Ruhrwassers zurückgeführt.

Verbrannt. In Friedenhorst bei Netzthal brannten vier Gehöfte nieder. Bei den Löscharbeiten fand der Lehrer Klembt den Feuertod.

Die Massenerkrankungen an Trichinose, die im Kreise Strasburg in Westpreußen aufgetreten sind, sind auf über vierzig Personen gestiegen und haben bereits drei Opfer gefordert. Das trichinöse Fleisch rührt von einem Fleischer Schikorra her und ist von einem Fleischbeschauer auf Trichinen untersucht und zum Genusse freigegeben worden. Beamte der Staatsanwaltschaft halten sich zur Untersuchung im Dorfe Radomno auf.

Die furchtbare Bluttat, deren Opfer am Pfingstsonntage der 5jährige Sohn Otto des Kutschers Hermann Wolf geworden ist, beschäftigte das Potsdamer Schwurgericht. Unter Anklage des Totschlags hatten sich der Landarbeiter Hermann Albrecht und der Zimmergeselle Karl Weier zu verantworten. Beide wurden der gemeinschaftlichen mit Vorsatz ausgeführten Tötung des kleinen Wolf beschuldigt. Das Urteil lautete gegen Albrecht auf 8 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Ehrverlust, gegen Weier auf 3 Jahre Gefängnis.

Liebesdrama. In Halle a. d. S. versuchte ein Lithograph seine Braut zu erstechen und stürzte sich dann aus dem Fenster auf die Straße, wo er tot liegen blieb.

Vermischtes.

Ein originelles Weihnachtsgeschenk ging dieser Tage für den in der südlichen Arktis sich befindlichen englischen Forscher Scott ab. Dem war einen Monat nach seiner Abreise ein Knabe geboren worden. Die glückliche Mutter hat jetzt das Treiben des Kleinen in niedlichen Kinderszenen kinematographisch aufnehmen lassen und die Films dem Vater nachgesandt. Der kann sich durch die Bilder nun in eisiger Polarnacht sein trautes Heim vorzaubern!

Eine kostbare Violinensammlung entdeckt. In Chorzow wurde kürzlich, dem „Oberschles. Anz." zufolge, von einem Musikalien-Reisenden aus Sachsen eine wertvolle Geigensammlung entdeckt. Der Besitzer derselben, ein Rechnungsführer von Beruf, hat zwölf Stück alte, echte Meistervolinen, darunter allein drei Stück von dem berühmten italienischen Geigenbauer Antonio Stradivari. Unter den anderen sind die Marken wie: Nicolaus, Amati, Maggini, Casparo de Salo, Guarneri, Jacobus Stainer, Rafael Piskorz, Glas, Hopf und eine bereits dreihundert Jahre alte französische ¾-Geige vertreten. Die eine von den drei Stradivari soll einen Wert von 100 000 Mark repräsentieren. Die ganze Violinensammlung ist von dem Musikalien-Reisenden auf 240 000 Mark abgeschätzt worden.

Literatur.

Aus Stadt und Land in Tripolis. Die italienische Fahne weht über den alten Festungsmauern der Stadt Tripolis, und der jäh zwischen Italienern und Türken entbrannte Krieg lenkt das Auge ganz Europas auf dieses letzte Stück türkischen Besitzes auf afrikanischer Erde. Wenig Authentisches ist bisher über das Land Tripolis bekannt geworden, um so größerem Interesse wird daher ein Artikel begegnen, den Ernst von Hesse-Wartegg, der bekannte Reiseschriftsteller, unter dem Titel: **„Aus Stadt und Land in Tripolis"** in Nr. 43 der „Gartenlaube" veröffentlicht. Der mit den dortigen Verhältnissen vertraute Autor schildert das Land Tripolis ganz anders, als es einem aus den bisherigen Berichten entgegentrat. Nicht öde, zukunftslose Wüste hat Ernst von Hesse-Wartegg auf seinen Forschungsritten ins Innere von Tripolitanien gefunden, sondern ein Land mit reichen, blühenden Oasen, das auf Schritt und Tritt in den Resten phönizischer und römischer Bauten die Spuren einer vergangenen hohen Kultur aufweist. Hesse-Warteggs durch gutes Bildermaterial ergänzter Artikel gibt ein anschaulich lebendiges Bild des Landes, dessen Schicksal vielleicht in diesen Tagen entschieden wird.